

Industrieverband Tore Türen Zargen e.V.
Neumarkstraße 2 b
58095 Hagen
www.ttz-online.de

19. Mai 2021

Verbandsrichtlinie Nr. 15

CE-gekennzeichnete Bauprodukte gemäß Verordnung 2011/305/EU (Bauproduktenverordnung)

Die erklärte Leistung bezieht sich nur auf das Bauprodukt, mit allen für die erklärte Leistung erforderlichen Komponenten, wie es vom Hersteller auf den Markt bereitgestellt wird.

Bei einer späteren Veränderung und/oder Ergänzung des Bauproduktes erlischt die Verantwortung des Herstellers.

Werden CE-gekennzeichnete und in Verkehr gebrachte Bauprodukte nachträglich verändert oder ergänzt, liegt die Verantwortung für die Produktleistung nicht mehr beim ursprünglichen Hersteller. Werden Komponenten (die nicht in der Verantwortung des Herstellers liegen) erst bauseits bereitgestellt bzw. ergänzt, kann dafür keine Leistung bestätigt werden. Wenn z. B. der Händler das Produkt in Bezug auf die zugesicherten Leistungen verändert, erlischt die Verantwortung des ursprünglichen Herstellers.

Die vorgenannten Aussagen begründen sich wie folgt:

DIN EN 14351-1:2016 "Fenster und Türen – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Teil 1: Fenster und Außentüren" und DIN EN 14351-2:2019 "Fenster und Türen – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Teil 2: Innentüren" wurden von CEN erarbeitet und veröffentlicht.

Bisher erfolgte die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU nur für DIN EN 14351-1:2016, womit diese Norm als harmonisiert gilt und für die CE-Kennzeichnung angewendet werden muss. Für DIN EN 14351-2 ist diese Harmonisierung bislang nicht erfolgt.

Der Hersteller oder Importeur von Produkten, die in den Anwendungsbereich einer harmonisierten Norm fallen, muss eine Leistungserklärung für das Produkt erstellen, wenn das Produkt in Verkehr gebracht wird und bringt die CE-Kennzeichnung an dem Bauprodukt an.

Europäische Produktnormen legen die Leistungsmerkmale von Bauprodukten fest. Die Anforderungen an die Leistungsmerkmale sind vom Planer festzulegen.

Türen (engl.: doorset) können als Einheit oder mit ihren Komponenten (Flügel, Rahmen / Zarge, usw.) getrennt in Verkehr gebracht werden, wenn jede dieser Komponenten eindeutig kenntlich gemacht wurde. Letzteres entspricht der Definition von Bausatz (engl.: kit) gemäß Art. 2, BauPVO.

Eine Innentür, gemäß DIN EN 14351-2:2019, ist definiert als ein Bauprodukt, das dafür ausgelegt und verwendet wird, eine bleibende Öffnung in inneren trennenden Bauelementen zu verschließen und dessen hauptsächlich bestimmungsgemäßer Verwendungszweck darin besteht, Personen Zugang zu gewähren.¹

¹ DIN EN 14351-2:2019, Kapitel 3.1.1

Industrieverband Tore Türen Zargen e.V.
Neumarkstraße 2 b
58095 Hagen
www.ttz-online.de

19. Mai 2021

Verbandsrichtlinie Nr. 15

In der BauPVO bezeichnet der Ausdruck²

„1. Bauprodukt

jedes Produkt oder jeden Bausatz, das beziehungsweise der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt.“

„2. Bausatz

ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um ins Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird.“

„16. Bereitstellung auf dem Markt

jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.“

„17. „Inverkehrbringen

die erstmalige Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt der Union.“

Die Begriffe ‚Inverkehrbringen‘ und ‚Bereitstellung auf dem Markt‘ stehen in einem engen Zusammenhang und werden häufig in einem Atemzug genannt, da das Inverkehrbringen die erstmalige Bereitstellung auf dem Markt bedeutet.

„19. Hersteller

jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet.“

Pflichten des Herstellers: Erstellung der Leistungserklärung, Anbringung der CE-Kennzeichnung, Beifügen von Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen, Maßnahmen ergreifen, wenn seine Produkte nicht der Leistungserklärung oder anderen verbindlichen Anforderungen entsprechen (z. B. Rücknahme und Rückruf).

„20. Händler

jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette außer dem Hersteller oder Importeur, die ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt.“

Pflichten der Händler: Beachtung der Vorschriften der BauPVO, wenn sie ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellen.

Bevor sie ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellen, vergewissern sich die Händler, dass das Produkt, soweit erforderlich, mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und dass ihnen die,

² Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (BauPVO), Kapitel I, Allgemeine Bestimmungen, Artikel 2, Begriffsbestimmung

Industrieverband Tore Türen Zargen e.V.
Neumarkstraße 2 b
58095 Hagen
www.ttz-online.de

19. Mai 2021

Verbandsrichtlinie Nr. 15

gemäß dieser Verordnung, erforderlichen Unterlagen sowie Anleitungen und Sicherheitsinformationen in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Benutzern leicht verstanden werden kann, beigefügt sind.

Die Händler vergewissern sich auch, dass der Hersteller und der Importeur die Anforderungen von Artikel 11, Absätze 4 und 5, beziehungsweise von Artikel 13, Absatz 3, erfüllt haben.

Wirtschaftsakteur ist der „Oberbegriff“ für den Hersteller (Nr. 19), Importeur (Nr. 21), Händler (Nr. 20) und Bevollmächtigten (Nr. 22). Die Wirtschaftsakteure unterliegen besonderen Pflichten, die in der BauPVO in Kapitel III, Pflichten der Wirtschaftsakteure, geregelt sind. Darin wird u. a. festgelegt, wann Hersteller und Importeure Bauprodukte in Verkehr bringen dürfen (Art. 11, 13) und welche Pflichten Händler zu beachten haben (Art. 14, 15).

Unter bestimmten Bedingungen können der Importeur oder Händler zum Hersteller werden. In diesen Fällen muss sie auch dessen Pflichten wahrnehmen. Dies ist in Artikel 15 der BauPVO festgehalten:

„Artikel 15

Fälle, in denen die Pflichten des Herstellers auch für Importeure und Händler gelten

Ein Importeur oder Händler gilt für die Zwecke dieser Verordnung als Hersteller und unterliegt den Pflichten eines Herstellers gemäß Artikel 11, wenn er ein Bauprodukt unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt oder ein bereits in Verkehr gebrachtes Bauprodukt so verändert, dass die Konformität mit der Leistungserklärung beeinflusst werden kann.“

Industrieverband Tore Türen Zargen e.V.
Neumarkstraße 2 b
58095 Hagen
www.ttz-online.de

19. Mai 2021

Verbandsrichtlinie Nr. 15

Impressum

Industrieverband Tore Türen Zargen e. V. (ttz)
Neumarktstr. 2 b, D-58095 Hagen
Tel: +49 2331 2008-0
Fax: +49 2331 2008- 40
www.ttz-online.de
info@ttz-online.de

Materialprüfanstalt für das Bauwesen (MPA BS)
Beethovenstraße 52
38106 Braunschweig

DMT GmbH & Co. KG
Am TÜV 1
(vor 2019: Am Technologiepark 1)
45307 Essen
Deutschland

ift Rosenheim GmbH
Theodor-Gietl-Straße 7-9
83026 Rosenheim

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden - zusammen mit der DMT, dem ift Rosenheim und der MPA BS - mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und bei deutlicher Quellenangabe gestattet.